

BESCHLUSS

aus der 23. Sitzung
des Kreistages
am Montag, 18.03.2024

Öffentliche Sitzung

Zu TOP 2.
Fragestunde

Vorsitzender Volkmann (CDU) teilt mit, dass eine Frage der Abgeordneten Hermann (AfD) zur Überprüfung des gewöhnlichen Aufenthaltes ukrainischer Kriegsflüchtlinge vorliege.

Abgeordnete Hermann (AfD) fragt:

Mehrere Tausend Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine haben im Lahn-Dill-Kreis Zuflucht gefunden. Sie erhalten über das Kommunale Jobcenter Lahn-Dill Bürgergeld gem. SGB II. Voraussetzung für den Bezug dieser durch den Steuerzahler finanzierten Sozialleistung ist, dass der Anspruchsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

1. Frage:

Findet eine Überprüfung des gewöhnlichen Aufenthaltes der ukrainischen Kriegsflüchtlinge statt, denen durch das Jobcenter Lahn-Dill Bürgergeld überweisen wird?

2. Frage

Wie gestaltet sich diese Überprüfung?

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Aurand beantwortet die Frage als Vorsitzender des Verwaltungsrates des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill. Mitte Februar 2024 seien 1.321 ukrainische Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 2.930 Personen im Leistungsbezug des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill gewesen. Dies führe zu einem enormen Arbeitsanstieg der Mitarbeitenden des Jobcenters, der seit Frühjahr 2022 ohne nennenswerte Aufstockung des Personals bewältigt werden müsse. Das Kommunale Jobcenter Lahn-Dill stelle durch verschiedene Maßnahmen einen engmaschigen Kontakt zu den geflüchteten Personen sicher. Zudem erhalte es eine Fülle von Informationen, anhand derer die für die jeweiligen Ukrainerinnen und Ukrainer zuständigen Mitarbeitenden relativ leicht erkennen können, ob Geflüchtete ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch an der bekannten Meldeadresse hätten. Der Bewilligungszeitraum für Leistungen nach dem SGB II umfasse in diesen Fallkonstellationen in der Regel nur 6 Monate, wodurch eine spätestens halbjährliche Überprüfung des Aufenthaltes garantiert sei. Darüber hinaus würden geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer regelmäßig zu Beratungsgesprächen bei vom Jobcenter beauftragten Trägern eingeladen. Er nennt die Maßnahme „Jobkompass“, die die GWAB im Auftrag des Jobcenters durchführe. Außerdem fänden Kontakte und Termine bei Einstufungstests zur Ermittlung der Sprachkompetenz statt. Bei den sich anschließende Deutschkursen und arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen werde die Anwesenheit erfasst und vom Jobcenter zurückgemeldet. Würden mehrere Beratungstermine unentschuldigt versäumt, oder den verpflichtenden Maßnahmen unentschuldigt ferngeblieben, erfolge eine Überprüfung des Aufenthaltes. Wenn dieser nicht nachvollzogen werden könne, würden die Leistungen vorläufig bis zur endgültigen Klärung eingestellt. Da Ukrainerinnen und Ukrainer häufig Post vom Jobcenter erhielten, wie z. B. Einladungen, Bescheide, Aufforderungen zur Mitwirkung u.s.w. werde durch Postrückläufe zügig offenbar, wenn eine Person den gewöhnlichen Aufenthalt verändert habe. Auch die Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften sowie die in den Gemeinschaftsunterkünften tätigen Mitarbeitenden meldeten, wenn Geflüchtete unangekündigt abwesend seien. Bei Unterbringung in privaten Unterkünften erreiche das Jobcenter auch über die Vermieterinnen und Vermieter entsprechende Informationen. All diese Bausteine würden dazu beitragen, dass eine

Veränderung des gewöhnlichen Aufenthaltes relativ schnell bekannt werde. Eine hundertprozentige Sicherheit für kurzfristige Informationen gebe es jedoch nicht. Eine verzögerte Information führe in der Regel zu einer Überzahlung der Leistung nach dem SGBII, die über das Forderungsmanagement des Jobcenters beigetrieben würden. Bei Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland, seien die Forderungen häufig nicht beizutreiben und müssten ggfs. niedergeschlagen werden.

Vorsitzender Volkmann (CDU) teilt mit, dass eine Frage des Abgeordneten Zborschil (DIE LINKE) zum Abriss und Verwendung des Gebäudes „Teutonicus“ in Leun-Stockhausen vorliege.

Abgeordneten Zborschil (DIE LINKE) fragt:

Im Frühjahr 2023 kaufte der Landkreis den ehem. Neonazi-Treff „Teutonicus“ in Leun-Stockhausen und kündigte einen Abriss des Gebäudes an, für den auch Mittel im vergangenen Haushalt eingeplant wurden.

Frage:

Wie weit sind die Planungen für einen Abriss und wann wird dieser erfolgen?

Zusatzfrage:

Welche Verwendung des Grundstückes plant der Lahn-Dill-Kreis zukünftig?

Landrat Schuster antwortet, dass der Abbruchantrag eingereicht worden sei. Die Abbruchgenehmigung liege vor. Die bauliche Anlage sei im November 2023 dem LDK „überschrieben“ und der Kaufpreis überwiesen worden. Die weiteren Maßnahmen zur Vorbereitung der Abbruchmaßnahme seien in Kooperation mit der Stadt Leun erfolgt. Die Entrümpelung werde von der Stadt Leun übernommen und voraussichtlich nach Ostern (ab Anfang/Mitte April 2024) ausgeführt. Parallel dazu seien Gespräche mit den Eigentümern der Nachbargrundstücke (ein Termin hat bereits stattgefunden) zur Planung und Ausführung von Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Gewährleistung der Standsicherheit verschiedener baulicher Anlagen die unmittelbar an das abzubrechende Gebäude angebaut sind, vorgesehen. Dies seien u.a. ein Carport, Aufenthaltsraum mit Außentreppe sowie ein Unterstand für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte. Nach Klärung aller Detailpunkte sei eine freihändige Vergabe der Abbrucharbeiten, voraussichtlich Mai-Juli 2024 vorgesehen. Stand heute könne die Ausführung der Arbeiten, so auch die Kommunikation mit der Bauverwaltung der Stadt Leun, ab August erfolgen. Die Festlegung der endgültigen weiteren Verwendung des Grundstückes stehe noch aus. U.a. sei eine Teilfläche zur Verbreiterung der vorhandenen Kreisstraße in diesem Bereich zu nutzen (Bürgersteig). Wegen der geringen Fläche des Grundstückes von weniger als 300 m² sei angedacht, es der Stadt Leun bzw. den Nachbarn anzubieten.

Vorsitzender Volkmann (CDU) teilt mit, dass jeweils eine Frage und Zusatzfrage der Abgeordneten A.-L. Bender (CDU) und des Abgeordneten Deusing zum Social Media- Auftritt des Lahn-Dill-Kreises vorliege:

Abgeordneten A.-L. Bender fragt:

Frage:

Welches Konzept gilt als Grundlage für den Social Media Auftritt des Lahn-Dill-Kreises und wer verantwortet diesen?

Zusatzfrage:

Wie ist die Entwicklung der Follower- und Reaktionszahlen in den vergangenen 12 Monaten?

Abgeordneter Deusing fragt:

Frage:

Welche Kosten verursacht der Social Media-Auftritt des Lahn-Dill-Kreises pro Jahr (Kosten für einzelne Seiten und Programme, Personalkosten, etc.)?

Zusatzfrage:

Wie viele Mitarbeiter sind im Bereich „Social Media“ tätig?

Landrat Schuster antwortet auf die Fragen der Abgeordneten Bender (CDU), dass die Grundlage für den Facebook- und den Instagram-Kanal zwei Social-Media-Konzepte aus den Jahren 2017 und 2021 bildeten, die von der Stabsstelle Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit erstellt und jeweils vom Verwaltungsvorstand bestätigt worden seien. Die Leiterin der Stabsstelle, Frau Zey, sei verantwortlich für die Social-Media-Auftritte. Zur Statistik Facebook sagt er, dass im Zeitraum vom 11.03.2023 bis zum 11.03.2024 die Facebook-Seite des Lahn-Dill-Kreises einen Follower-Zuwachs von 691 (1.011 dazugekommen, 320 verloren) verzeichnet habe. Die gesamte Followerzahl liege aktuell bei 20.044. Damit habe der Lahn-Dill-Kreis im vergangenen Jahr bis zu 70.000 Menschen pro Beitrag erreicht. Der Mittelwert an Reaktionen, Kommentaren und geteilten Inhalten in Zusammenhang mit den Beiträgen sei in den Insights der Meta-Business-Suite für die jeweils 90 letzten Tage ermittelbar: Im Zeitraum vom 13.12.2023 bis 11.03.2024 habe es insgesamt 4.832 Interaktionen gegeben. Das sei eine Steigerung um 14 % im Vergleich zum Zeitraum vom 15.09.2023 bis 12.12. 2023. Zur Statistik Instagram antwortet er, dass im selben Zeitraum die Instagram-Beiträge des Lahn-Dill-Kreises jeweils bis zu 10.000 Menschen erreicht hätten. Die Followerzahl sei um 997 auf aktuell 5.123 gestiegen (1.378 dazugekommen, 381 verloren). Der Mittelwert an Reaktionen, Kommentaren und geteilten Inhalten in Zusammenhang mit den Beiträgen sei in den Insights der Meta-Business-Suite ebenfalls für die jeweils 90 letzten Tage ermittelbar: Im Zeitraum vom 13.12.2023 bis 11.03.2024 habe es insgesamt 8.161 Interaktionen gegeben. Das sei eine Steigerung um 51 % im Vergleich zum Zeitraum vom 15.09.2023 bis 12.12. 2023.

Landrat Schuster antwortet auf die Fragen des Abgeordneten Deusing (CDU), dass die Stabsstelle Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zur Gestaltung der Social-Media-Beiträge das browserbasierte Programm Canva.com verwende. Die Programmlizenz werde außerdem für die Gestaltung sämtlicher digitaler und analoger Medienprodukte genutzt, zum Beispiel Flyer, Plakate, Broschüren, Werbematerialien und Imagefilme. Die jährlichen Kosten für Canva.com (Lizenz „Canva Pro“) betragen 109,99 €. Insgesamt arbeiteten 5 Mitarbeitende (4,25 VZÄ) im Wechsel an den Social-Media-Auftritten des Landkreises. Pro Tag fielen im Schnitt 2 bis 3 Stunden Arbeitszeit an, die sich auf diese 5 Personen verteilen würden. Die Personalkosten ermittelten sich wie folgt: Mittelwert / Hochrechnung:
 $45 \text{ Euro} \times 2 \text{ Stunden/Tag} \times 5 \text{ Tage} = 450 \text{ Euro/Woche}$. Durchschnittlich dürften die internen Personalkosten bei ca. 2.000 Euro/Monat liegen. Facebook und Instagram erleichterten die Krisenkommunikation.
Die Social-Media-Auftritte des Lahn-Dill-Kreises hätten sich, insbesondere in Krisenzeiten, wie der Corona-Pandemie oder dem Ausbruch des Ukrainekrieges, als Kommunikationsinstrument der Verwaltung bewiesen, das mit seinen Beiträgen teilweise bis zu 150.000 Menschen erreicht habe. Auch die Interaktionsmöglichkeit durch Kommentare oder persönliche Nachrichten könnten zu Krisenspitzenzeiten effektiv genutzt werden, um mit den Bürgerinnen und Bürgern in den direkten Austausch zu kommen, aufzuklären und zu informieren. Gerade beim Katastrophenschutz seien schnelle und umfassende Informationen über Social Media elementarer und wichtiger Bestandteil des Kommunizierens, der schnellen Warnung und des Hilfeaufrufes.

Vorsitzender Volkmann (CDU) teilt mit, dass eine Frage der Abgeordneten Petersen (CDU) zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vorliege.

Abgeordnete Petersen (CDU) fragt:

Die Fassung des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz wurde kürzlich aktualisiert.

Frage:

In welcher Form werden die damit entstandenen neuen Möglichkeiten in den Einrichtungen selbst, aber insbesondere auch innerhalb der Zusammenarbeit mit den Kommunen des Lahn-Dill-Kreises zukünftig umgesetzt?

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Aurand antwortet, dass § 5 AsylbLG Arbeitsgelegenheiten regelt, zu denen Asylbewerberinnen und Asylbewerber herangezogen werden könnten. Bisher hätten diese gemeinnützig und zusätzlich sein müssen. Durch die Änderung sei der Passus

„zusätzlich“ geändert worden in „wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient“. Nach Bekanntwerden der Gesetzesänderung sei die Thematik in einem Termin am 12.03.2024 ausführlich mit Vertreterinnen und Vertretern der Bürgermeister erörtert worden. In dieser Besprechung sei gemeinsam ein Weg gefunden worden, dieses neue Instrument qualitativ zu nutzen mit der Zielsetzung, nach einer Erprobung im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG Arbeitskräfte vor Ort zu gewinnen. Mit Schreiben vom 13.03.2024 seien alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Lahn-Dill-Kreis schriftlich über das geplante Vorgehen informiert und bei Interesse der Kommune um entsprechende Rückmeldung gebeten worden. Der nächste Austausch mit den zu Beteiligten sei für April 2024 geplant.